

SOZIAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSS

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 12.09.2017

Zu Punkt 6
(öffentlich)

Konzept zur Weiterentwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU), 2. Lesung

Beratungsgrundlage:
Drucksache: 5087/2014-2020/1

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Wirkung zum 01.01.2018 die Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII wie folgt zu konkretisieren:

- **Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze**
Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden nur dann zur Senkung der KdU aufgefordert, wenn ihre Miete mehr als 15% (bisher 10%) über der Angemessenheitsgrenze liegt bzw. bei Berechtigten nach dem SGB XII um mehr als 20% (bisher 15%).
- **Erweiterung der Wirtschaftlichkeitsprüfung**
Bisher wird die Angemessenheit nur auf Basis der Netto-Kaltmiete überprüft. Künftig sollen in einem zweiten Schritt auch die Betriebskosten mit in den Gesamtvergleich einbezogen werden.
- **Aufnahme einer Ausnahmeregelung zum Erhalt von bestehenden Hilfestrukturen**
Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der KdU, wenn die leistungsberechtigte Person nachweislich durch Unterstützung in ihrem derzeitigen Wohnumfeld in der Lage ist, selbstständig zu leben und bei Aufgabe der bestehenden Wohnung stattdessen auf professionelle Versorgung angewiesen wäre.
- **Reduzierung der Anforderungen an den Nachweis von Bemühungen um eine günstigere Wohnung**
Wenn Leistungsberechtigte aufgefordert werden, ihre KdU zu senken, so müssen sie bisher alle drei Monate Bestätigungen von Wohnungsbaugesellschaften vorlegen, dass für sie keine angemessene Wohnung verfügbar ist. Künftig soll es ausreichen, alle 12 Monate neue Bestätigungen der Wohnungsbaugesellschaften vorzulegen.
- **Zeitpunkt für Wiederholungsuntersuchungen individualisieren**
Wenn Leistungsberechtigten ein Umzug aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht zugemutet werden kann, so erfolgt bislang mindestens einmal jährlich eine amtsärztliche Überprüfung. Ob und wann eine weitere Überprüfung stattfinden muss, soll künftig in Absprache mit dem

Amtsarzt in Abhängigkeit von der jeweiligen Erkrankung festgesetzt werden.

- **Verbesserung der Situation für Menschen, die stationäre Wohnformen verlassen**
Für Menschen, die in stationären Wohnformen leben (z.B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Suchthilfe, Jugendhilfe) und diese verlassen wollen ist ein Zuschlag auf die Referenzmiete von 15% anzuerkennen.
- **Einführung einer Stufe IV des Klimabonus**
Für Neubauten, die ab 2016 errichtet worden sind sowie für Unterkünfte, die als Passivhäuser gefördert worden sind, soll künftig eine Miete von 5,75 Euro je Quadratmeter anerkannt werden.

Die entsprechend geänderten Richtlinien sind im SGA vorzustellen.

- mit Mehrheit beschlossen -

Abstimmung: Nein: 6

Zu Punkt 6.2
(öffentlich)

Antrag der CDU-Fraktion zur Drucks.-Nr. 5087/2014-2020/1 "Konzept zur Weiterentwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU)" vom 31.08.2017

Beratungsgrundlage:
Drucksache: 5316/2014-2020

Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beauftragt die Verwaltung, ein schlüssiges Konzept auf Basis eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB zu erstellen. Die Weiterentwicklung der Kosten der Unterkunft ist solange haushalterisch auszusetzen.

- mit Mehrheit abgelehnt -

Abstimmung: Ja: 7

Zu Punkt 6.3
(öffentlich)

Erhöhung der angemessenen Kosten der Unterkunft (Antrag der Fraktion die Linke vom 11.09.2017)

Beratungsgrundlage:
Drucksache: 5380/2014-2020

Getrennte Abstimmung der einzelnen Antragspunkte:

Beschluss:

1. Die Verwaltung der Stadt Bielefeld erstellt kurzfristig ein schlüs-

siges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU).

- mit Mehrheit abgelehnt -

Abstimmung: Ja: 7

Beschluss:

2. Solange keine angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes festgelegt wurden, gelten gemäß der ständigen Rechtsprechung vom Bundessozialgericht die aktuellen Höchstbeträge der Wohngeldtabelle entsprechend dem Wohngeldgesetz – zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %.

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

Abstimmung: Ja: 1

Beschluss:

3. Eine Zustimmung zur Bezahlung von Mietanteilen, die den KDU-Satz übersteigen, kann schriftlich zurückgenommen werden.

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

Abstimmung: Ja: 1

-.-.-

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 14.09.2017, 51-3658

An

095, 500

500.12 Geschäftsf. Seniorenrat, Psychiatriebeirat, Beirat für Behindertenfragen

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.
i. A.

Krumme